

Geschäftsordnung der nordrhein-westfälischen Hap-Ki-Do Jugend (NWHJ)

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Die NWHJ erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Jeder Verbandsjugendtag ist öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von der Verbandsjugendleiterin oder dem Verbandsjugendleiter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 4 Wort zur Geschäftsordnung

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 5 Anträge

1. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können jederzeit während einer Sitzung von jedem stimmberechtigtem Mitglied beantragt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Beim Verbandsjugendtag muß dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
5. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Verbandsjugendleitung, während der Legislaturperiode beruft die Verbandsjugendleitung ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl, gemäß der Jugendordnung.

§ 10 Versammlungsprotokolle

1. Für den Verbandsjugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des NWHV und den Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift zuzustellen ist.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß des Verbandsjugendtages vom 08.12.96 in Kraft.